

Öffentliche Bekanntmachung

Beschluss der Frühzeitigen Beteiligung Vorentwurf 8. Änderung des Flächennutzungsplans

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Markdorf hat am 22.05.2023 in öffentlicher Sitzung den Vorentwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplans gebilligt und beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Ziele und Zwecke der Planung

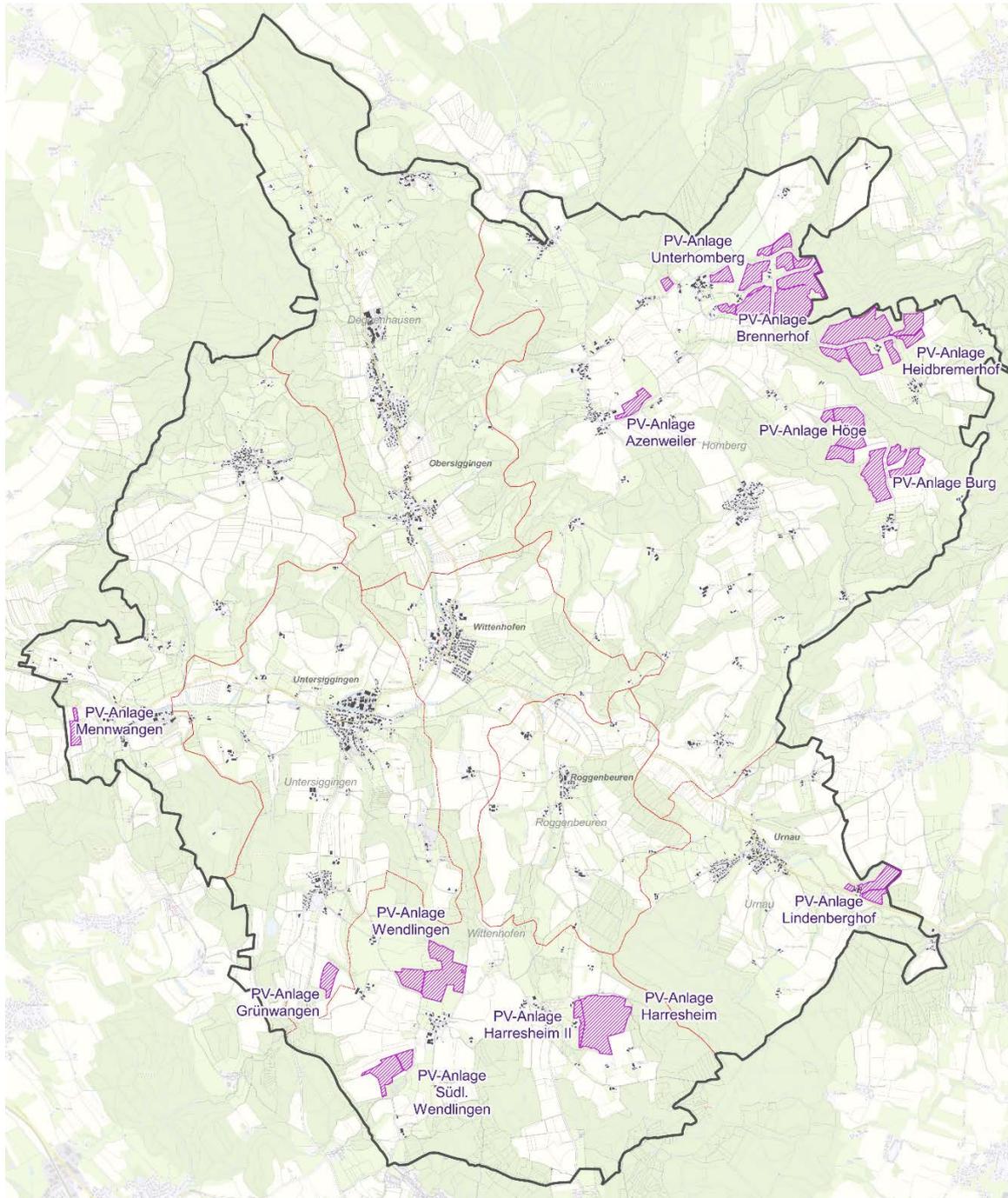
Klimaschutz und Klimaanpassung sind Themen, die auch in der Gemeinde Deggenhausertal eine zentrale Rolle einnehmen und aufgrund ihrer immer deutlicher werdenden Dringlichkeit einen konkreten Handlungsauftrag an die Gemeinde stellen. Die Förderung von erneuerbaren Energien stellt eine Möglichkeit dar, CO₂ Emissionen langfristig einzusparen und auf eine Klimaneutralität hinzuwirken. Dazu plant die Gemeinde aktuell die Änderung des Flächennutzungsplans mit dem Ziel, an geeigneten Standorten Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Außenbereich errichten zu können. Der Flächennutzungsplan stellt in dieser Hinsicht ein geeignetes Steuerungsinstrument für die Gemeinde dar.

Lage der Änderungsbereiche

Die Bereiche für die geplante 8. Änderung liegen auf unterschiedlichen Gemarkungen im Gebiet der Gemeinde Deggenhausertal. Die möglichen Änderungsbereiche wurden in 13 verschiedenen Standorten zusammengefasst und umfassen eine Gesamtfläche von ca. 163 ha.

Konkret sind folgende Bereiche betroffen:

Bezeichnung PV-Anlagen	Flurstück Nr.	Fläche (ha)	Gemarkung
Unterhomburg	907, 1014	3,11	Homburg
Azenweiler	206	3,65	Homburg
Brennerhof	1025, 1044, 1045, 1053, 1054	35,62	Homburg
Burg	744, 747, 778, 783, 784, 785	15,15	Homburg
Höge	765	13,45	Homburg
Harresheim	936/2	30,31	Wittenhofen
Mennwangen	723/2, 723/4	2,44	Wittenhofen
Wendlingen	1211, 1217	18,55	Wittenhofen
Lindenberghof	189 (Teilbereich)	7,44	Urnau
Heidbremerhof	868,870, 873	19,9	Homburg
Südl. Wendlingen	1233, 1234, 1236, 1236/2, 1238, 1240, 1241	8,11	Wittenhofen
Harresheim II	936 (nur Potentialflächen!)	2,29	Wittenhofen
Grünwangen	333, 335, 399	3,37	Untersiggingen



Übersicht über die Lage der Änderungsbereiche der 8. Änderung des Flächennutzungsplans (ohne Maßstab)

Der Vorentwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplans wird mit Begründung und dem Vorentwurf des Umweltberichts und Anhang (Standortalternativenprüfung) vom

12.06.2023 bis einschließlich 14.07.2023 (Auslegungsfrist)

im Dienstgebäude des GVV Markdorf, Schlossweg 10, 88677 Markdorf

im Rathaus der Stadt Markdorf, Schlossweg 6-8, 88677 Markdorf

im Rathaus der Gemeinde Bermatingen, Salemer Straße 1, 88697 Bermatingen

im Rathaus der Gemeinde Deggenhausertal, Rathausplatz 1, 88693 Deggenhausertal

im Rathaus der Gemeinde Oberteuringen, St. Martin-Martin-Platz 9, 88094 Oberteuringen

während der üblichen Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Alle Unterlagen können auch auf der Homepage der Stadt Markdorf unter <https://www.markdorf.de/stadt-buerger/planen-bauen/bauleitplanung/flaechennutzungsplan-gvv-markdorf> eingesehen werden. Diese Bekanntmachung erfolgt in den Amtsblättern der Stadt Markdorf, sowie der Gemeinden Bermatingen, Deggenhausertal und Oberteuringen.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Verwaltung

- im Dienstgebäude des GVV Markdorf, Schlossweg 10, 88677 Markdorf
- der Stadt Markdorf, Schlossweg 6-8, 88677 Markdorf
- der Gemeinde Bermatingen, Salemer Straße 1, 88697 Bermatingen
- der Gemeinde Deggenhausertal, Rathausplatz 1, 88693 Deggenhausertal
- Gemeinde Oberteuringen, St. Martin-Martin-Platz 9, 88094 Oberteuringen

abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Markdorf, den 02.06.2023

Georg Riedmann

Vorsitzender des Gemeindeverwaltungsverbandes Markdorf